



„Reden ist Silber, Schweigen ist Gold?“ Datenschutz in der Schulsozialarbeit

Gesetzliche Grundlagen und Anwendungen

Ergebnisse der Fachwerkstatt
„Datenschutz in der Schulsozialarbeit“
am 28.06.2011 in Halle/Saale



THEMENBLATT Nr. 5

„Reden ist Silber, Schweigen ist Gold?“

Datenschutz in der Schulsozialarbeit Gesetzliche Grundlagen und Anwendungen

Ergebnisse der Fachwerkstatt
„Datenschutz in der Schulsozialarbeit“
am 28.06.2011 in Halle / Saale

Vorwort

Das folgende Arbeitspapier dient einer ersten Orientierung für die Träger von Schulsozialarbeit, für Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen sowie Schulen im Land Sachsen-Anhalt.

Dieses Papier ist ein Ergebnis der Fachwerkstatt mit Herrn Dr. Auerbach am 28.06.2011 im Rahmen des Programms „Schulerfolg sichern!“. Es entstand ein Arbeitspapier aus der Zusammenschau des fachlichen Inputs, dem Austausch von Praxisfragen und des gemeinsamen Findens von Antworten mit Unterstützung der Beteiligten der Werkstatt. Daran anschließend entwickelte die Zentrale Koordinierungsstelle „Schulerfolg sichern!“ in Form einer zusammenfassenden fachlichen Redaktion und in Abstimmung mit den Teilnehmenden und dem Fachreferenten das vorliegende Papier als Arbeitshilfe.

Entsprechend des Grundsatzes im Bereich des Datenschutzes – „erst immer NEIN, nur bei gesetzlichen Vorschriften kann ein JA zur Weitergabe der Daten führen“ (wer Daten anfordert muss Tatbestandsdarlegung dokumentieren) – dient dieses Papier den Programmbeteiligten als Orientierung.

Wir danken allen an der Werkstatt Beteiligten und v.a. denen, die uns im Nachgang mit ihren Fragen und Anmerkungen sowie ihren Vorlagen zur Schweigepflichtentbindung etc. unterstützt haben.

Wir wünschen Ihnen gutes Gelingen, und hoffen, dieses Papier hilft Ihnen in der Praxis zu einigen Fragen auch Antworten zu finden.



1. Datenschutzrechtliche Grundlagen nach dem BDSG	6
1.1 Personenbezogene – Daten § 1 Abs. 1 BDSG	6
1.2 Daten, die nicht dem BDSG unterliegen	7
1.3 Ausnahmen	7
2. Berufliche Schweigepflicht nach § 203 StGB	8
2.1 Betroffene Berufsgruppen (staatlich anerkannte Sozialarbeiter/in etc.)	8
2.2 Befugnisgründe zur Weitergabe personenbezogener Daten	9
2.3 Inhalte beruflicher bzw. Anzeigepflicht bei Straftaten	10
3. Spezielle Vorschriften zum Datenschutz im SGB	12
3.1 Datenschutz im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag § 8a SGB VIII	12
4. Vorschriften nach Bundes- und Landesdatenschutzgesetz und Schulgesetz	13
4.1 Schulgesetz	13
4.2 Erhebung, Nutzung und Aufbewahrung von personenbezogenen Daten	14
4.3 Datensicherung	15
5. Praktische Hinweise zum Datenschutz in der Schulsozialarbeit	17
5.1 Datenaustausch zwischen Institutionen (u. a. Jugendamt, Schule und Sozialarbeiter/innen)	17
5.2 Meldepflichten an Behörden (z.B. Meldepflicht bei Wissen um Straftaten)	17
5.3 Zeugnisverweigerungsrecht	17
5.4 Praxisbeispiele und Fallreflexion	18
6. Orientierungshilfen – Datenschutz in der Schulsozialarbeit	19
6.1 Wichtige rechtliche Grundlagen	19
7. Empfehlungen für Vorlagen	20
7.1 Schweigepflichtentbindung	21
7.2 Erlaubnis für die Veröffentlichung von Bildern/Fotos	22

1. Datenschutzrechtliche Grundlagen nach dem BDSG

Glossar

BDSG

Bundesdatenschutzgesetz

LD SG LSA

Landesdatenschutzgesetz
des Landes Sachsen-Anhalt

SGB

Sozialgesetzbuch

StGB

Strafgesetzbuch

StPO

Strafprozessordnung

SchulG LSA

Schulgesetz des Landes
Sachsen-Anhalt

1.1 Personenbezogene – Daten § 1 Abs. 1 BDSG

Personenbezogene Daten sind alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person. Im Gesetz selbst sind keinerlei genauere Aufzählungen genannt, daher folgende Beispiele:

1. Persönliche Grunddaten, wie z.B. Adresse, Geburtsdatum (auch wenn über das Einwohnermeldeamt herauszufinden) oder Telefonnummern (wenn nicht im Telefonregister oder Telefonbuch zu finden)
2. Familiendaten, wie z.B. Familienstand, Anzahl der Kinder oder gesetzlich bestimmte/r Betreuer/in
3. Daten über Einkommen
4. Fotos
 - entgegen vieler Annahmen, dass bei Gruppen mit mehr als 5 Personen ohne Einwilligung Fotos gemacht werden dürfen, nicht gesetzeskonform,
 - es gilt das Gesetz betreffend des Urheberrechts an Werken der bildenden Künste sowie der Fotografie

zu 4.)

§ 22 – KunstUrhG

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.“

Zu widerhandlungen sind ein Strafrechtstatbestand nach § 33 KunstUrhG

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt

§ 23 KunstUrhG nennt alle Ausnahmen, die keinerlei Einwilligung bedürfen.

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Eine besondere und außerordentlich wichtige Form personenbezogener Daten sind die **Sensitiven Daten nach § 3 Abs. 9 BDSG**. Darunter fallen z. B. Angaben über:

- a. die rassische und ethnische Herkunft
- b. politische Meinungen,
- c. religiöse oder philosophische Überzeugungen,
- d. Gewerkschaftszugehörigkeit,
- e. Gesundheit oder
- f. Sexualleben.

Für die Schulsozialarbeit ist vor allem Punkt e. (Gesundheit) in der Arbeit zu berücksichtigen. Das heißt Auskünfte zu physischen und / oder psychischen Erkrankungen der Schüler und Schülerinnen dürfen nicht ohne Achtung der Schweigepflicht und der notwendigen Schweigepflichtentbindung eingefordert oder weitergegeben werden. Dazu mehr in Punkt 2.



1.2 Daten, die nicht dem BDSG unterliegen

- a. Daten über juristische Personen,
- b. Anonymisierte Daten, wenn nach erfolgter Anonymisierung der Personenbezug nicht wieder hergestellt werden kann (z. B. zum Zwecke der Statistik oder Forschung).
- c. Selbstgenerierte pseudonymisierte Daten, d. h. Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen (§ 3 Abs. 6a BDSG), wenn der Betroffene das Pseudonym selbst vergibt und nur selbst den Personenbezug wieder herstellen kann (im Unterschied zur Tatsache, wenn mehrere über das Pseudonym den Personenbezug herstellen können).
- d. Angaben über Verstorbene (BDSG schützt nur Angaben über natürliche Personen).

1.3 Ausnahmen

Bezugnehmend auf Punkt d unter 1.2 (Daten, die nicht dem BDSG unterliegen, z.B., Angaben über Verstorbene) gilt entsprechend des **§ 203** des Strafgesetzbuches (**StGB**) zur **beruflichen Schweigepflicht** u.a. für Ärzte:

Nach dem Tode des behandelten Patienten wirkt die ärztliche Schweigepflicht fort, sie kann nach seinem mutmaßlichen Willen eingeschränkt sein. Dazu eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Sachsen-Anhalt vom 09.12.2004:

1. Die ärztliche Schweigepflicht reicht über den Tod des Behandelten hinaus.
2. Eine Entbindung von der Schweigepflicht durch die Erben und/oder nächsten Angehörigen kommt grundsätzlich nicht in Betracht, weil die Verfügung darüber ein höchstpersönliches Recht ist, das nicht vererblich ist.
3. Eine Entbindung von der Schweigepflicht kann gegenüber dem Arzt oder gegenüber Dritten erklärt werden, und zwar ausdrücklich oder konkludent.
4. Liegt keine Entbindung vor, so ist der mutmaßliche Wille des Patienten maßgeblich. Entscheidend für die Erforschung des mutmaßlichen Willens ist das wohlverstandene Interesse des Verstorbenen an der weiteren Geheimhaltung der dem Arzt anvertrauten Tatsachen.

2. Berufliche Schweigepflicht nach § 203 StGB

2.1 Betroffene Berufsgruppen (staatlich anerkannte Sozialarbeiter/in etc.)

Entsprechend des **§ 203 StGB – Verletzung von Privatgeheimnissen** obliegen folgende Berufsgruppen der beruflichen Schweigepflicht:

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist.
5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. **staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen** oder
7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.



(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

ACHTUNG: Auch in Anbetracht der Verkürzung von Wegen und einer damit eventuell verbundenen schnelleren Handlungsfähigkeit ist es laut **StGB § 203** untersagt, dass Schulsozialarbeiter/innen Informationen und Daten an Institutionen (z. B. Sozialberatung etc.) weitergeben, auch wenn sich diese in der gleichen Trägerschaft befinden.

2.2 Befugnisgründe zur Weitergabe personenbezogener Daten

Befugnis zur Weitergabe von Daten liegen dann vor:

1. wenn es eine schriftliche Einwilligung im Sinne der **Entbindung von der Schweigepflicht gibt**, d. h., wenn voll geschäftsfähig (ab 18 Jahren) durch den Jugendlichen selbst, ansonsten entscheiden die gesetzlichen Vertreter, oder
2. wenn ein **rechtfertigender Notstand vorliegt**, d. h., wenn auf einen gegenwärtigen, unmittelbaren und nicht anders abwendbaren Notstand bzw. eine Gefahr reagiert werden muss (auch ohne Erfüllung von Punkt 1.), oder
3. wenn es eine **gesetzliche Vorschrift vorsieht**, z.B., Meldung von Pocken an das Gesundheitsamt oder ELENA (auch ohne Erfüllung von Punkt 1. und 2.).

zu 1. – SGB § 65

Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

zu 2. – StGB § 34 – Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

2.3 Inhalte beruflicher bzw. Anzeigepflicht bei Straftaten

1. Sexuelle Selbstbestimmung als Rechtsgut bedeutet, dass jeder das Recht hat, über seine Sexualität frei zu bestimmen. Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ergibt sich aus **Artikel 2 Absatz 1** in Verbindung mit **Artikel 1 Absatz 1** des Grundgesetzes.

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung gilt auch für Jugendliche. So können z.B. auch Minderjährige – ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten – die notwendige Einwilligung in einen Schwangerschaftsabbruch durch einen Arzt erteilen, wenn die erforderliche Einwilligungsfähigkeit gegeben ist. Bei Jugendlichen ab dem 16. Lebensjahr wird diese Einsichts- und Urteilsfähigkeit i. d. R. gegeben sein. Im Einzelfall kann das aber auch schon ab dem 14. Lebensjahr vorliegen.

Im **GG Artikel 1 Abs. 1** wie folgt:

1. Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
2. Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
3. Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

In Verbindung mit GG Artikel 1 Abs. 1 steht **GG Artikel 2 Abs.1** folgt:

1. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
2. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.
 - In Bezug auf die Meldepflicht und Auskunftspflicht von Schulsozialarbeitern und Schulsozialarbeiterinnen gilt: Schwangerschaft von Jugendlichen mit 14 Jahren obliegt nicht der Melde- und Auskunftspflicht!
 - hier gilt: wenn die Jugendliche / der Jugendliche eine Schweigepflichtentbindung unterzeichnet, sind Schulsozialarbeiter/innen auskunftsfähig.

2. Die Schulsozialarbeiter/innen sind beim Wissen um **folgende geplante Straftaten zur Anzeige verpflichtet**.

§ 138 StGB – Nichtanzeige geplanter Straftaten

(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung

1. einer Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80),
2. eines Hochverrats in den Fällen der §§ 81 bis 83 Abs. 1,
3. eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 94 bis 96, 97a oder 100,
4. einer Geld- oder Wertpapierfälschung in den Fällen der §§ 146, 151, 152 oder einer Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Euroschecks in den Fällen des § 152b Abs. 1 bis 3,
5. eines Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) oder eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches),
6. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5, des § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234, 234a, 239a oder 239b,
7. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255) oder
8. einer gemeingefährlichen Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 310, 313, 314 oder 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 oder der §§ 316a oder 316c



9. **zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann**, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft,

1. wer von der Ausführung einer Straftat nach § 89a oder
2. von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 Satz 1 und 2,

zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. § 129b Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt im Fall der Nummer 2 entsprechend.

(3) Wer die Anzeige leichtfertig unterlässt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Schulsozialarbeiter/innen sind daher nicht zur Anzeige verpflichtet, wenn sie von geplanten Taten wie z.B. Sachbeschädigung oder Diebstahl wissen, da diese, entsprechend § 138 StGB, Art. 1, Abs. 8, nicht als gemeingefährliche Straftaten gelten.

Die Schulsozialarbeiter/innen sind ferner **nicht verpflichtet** beim **Wissen um bereits vollzogene Straftaten** von Jugendlichen diese **zur Anzeige zu bringen**.

3. Spezielle Vorschriften zum Datenschutz im SGB

3.1 Datenschutz im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag § 8a SGB VIII

§ 8a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach SGB VIII

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzufragen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Gesetz zur „Verbesserung des Schutzes von Kindern“ – KiSchutzG LSA

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes hat der Gesetzgeber von Sachsen-Anhalt noch einmal die Wichtigkeit der Weiterentwicklung des Kinderschutzes und der Frühen Hilfen untermauert.

KiSchutzG LSA § 1

(1) Jedes Kind hat das Recht auf Leben, körperliche und seelische Unversehrtheit, freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung. Es ist das Recht und die besondere Pflicht der Eltern, hierfür Sorge zu tragen. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Sie hat die Aufgabe, Eltern frühzeitig bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für Pflege, Bildung und Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen. Risiken für das gesunde Aufwachsen von Kindern rechtzeitig zu begegnen und bei konkreten Gefährdungen des Kindeswohls konsequent durch wirksame Hilfen für den notwendigen Schutz zu sorgen.

(2) Ziele des Gesetzes sind

1. die Förderung der Kindergesundheit unter anderem durch die Steigerung der Inanspruchnahme der Untersuchungsangebote zur Früherkennung von Krankheiten (Früherkennungsuntersuchungen) bei Kindern und
2. die Früherkennung von Risiken für das Kindeswohl und die konsequente Sicherstellung der erforderlichen Hilfen durch eine Vernetzung von Hilfen des Gesundheitswesens und der Kinder- und Jugendhilfe sowie anderen dem Kinderschutz und der Familienhilfe dienenden Einrichtungen, Institutionen und Behörden.

(3) Kind im Sinne des Gesetzes ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.

durch die auf Jugendamtsebene einzurichtenden lokalen Netzwerke Kinderschutz abgesichert werden.

4. Vorschriften nach Bundes- und Landesdatenschutzgesetz und Schulgesetz



**Schulerfolg
sichern!**

Projekte zur Vermeidung von Schulversagen und zur Senkung des vorzeitigen Schulabbruchs in Sachsen-Anhalt

4.1 Schulgesetz

Schulgesetz – SchulG LSA

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist in einem Punkt von Interesse für die Schulsozialarbeit. Sie ist im Sinne der Dienst- und Fachzugehörigkeit kein Bestandteil von Schule ist. Daher gilt für sie in erster Linie lediglich der § 84a – Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Die Meldung von Schulpflichtverletzung im Rahmen des § 84 – Ordnungswidrigkeiten – obliegt der Schule, die diesen Auftrag nicht stillschweigend und ohne Wahrung des Datenschutzes delegieren darf.

§ 84 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Schulpflicht nicht nachkommt,

(1a) entgegen § 37 Abs. 2a und 2b sein Kind nicht an der Feststellung des Sprachstandes oder Maßnahmen der Sprachförderung teilnehmen lässt,

(2) entgegen § 43 Abs. 1 die Schülerin oder den Schüler nicht dazu anhält, am Unterricht, oder an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen oder die sonstigen Pflichten als Schülerin oder Schüler zu erfüllen,

(2a.) entgegen § 43 Abs. 1 die Schülerin oder den Schüler für die Teilnahme am Unterricht oder sonstigen Schulveranstaltungen nicht zweckentsprechend ausstattet,

(3) als Auszubildende oder Auszubildender entgegen § 43 Abs. 4 eine Auszubildende oder einen Auszubildenden nicht zur Erfüllung ihrer beziehungsweise seiner schulischen Pflichten anhält oder ihr beziehungsweise ihm die hierfür erforderliche Zeit nicht gewährt,

(4) eine Unterrichtseinrichtung unter einer Bezeichnung betreibt, die gegen § 15 verstößt,

(5) eine Ersatzschule ohne die Genehmigung nach § 16 Abs. 2 betreibt,

(6) seinen Anzeigepflichten nach § 16 Abs. 6, § 16a Abs. 2a Satz 1 und 2 oder § 18b Abs. 2 und 3 nicht nachkommt
oder

(7) Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrerinnen und Lehrer beschäftigt, ohne dass eine Genehmigung nach § 16a Abs. 2 vorliegt.

(8) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(9) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind für die Nummern 1 bis 3 die Landkreise und kreisfreien Städte, für die Nummern 4 bis 7 das Landesverwaltungsamt.

§ 84 a – Statistische Erhebungen und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Für Zwecke der Schulverwaltung und der Schulaufsicht können schulbezogene statistische Erhebungen durchgeführt werden. Auskunftspflichtig sind die Schulträger, die Schulleitungen, die Lehrkräfte, sonstige an der Schule tätige Personen, die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern und Erziehungsrechtigte.

(2) Für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger vom 12. März 1992 (GVBl. LSA S. 152), soweit sich aus den Absätzen 3 und 4 nichts anderes ergibt.

(3) Die Schulen, die Schulbehörden, das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, die Schulträger, die Schülervertretungen und die Elternvertretungen dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten oder nutzen; soweit dies zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages und der Fürsorgeaufgaben sowie für internationale und nationale Schulleistungsuntersuchungen und für die externe Evaluation gemäß § 11 a erforderlich ist; die gleiche Berechtigung haben auch die unteren Gesundheitsbehörden, soweit sie Aufgaben nach den §§ 37 und 38 wahrnehmen, und die Träger der Schülerbeförderung, soweit sie Aufgaben nach § 71 wahrnehmen. Die unteren Gesundheitsbehörden dürfen für die Gesundheitsberichterstattung gemäß § 11 des Gesundheitsdienstgesetzes die erhobenen medizinischen Daten nach Anonymisierung automatisiert weiterverarbeiten oder nutzen. Das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt darf im Rahmen seiner Aufgaben personenbezogene Daten der Lehrkräfte erheben, verarbeiten und nutzen.

(3a) Die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte sowie die schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, an Befragungen, Erhebungen und Unterrichtsbeobachtungen im Rahmen der Evaluation sowie bei internationalen, nationalen, landeszentralen und regionalen Schulleistungsuntersuchungen gemäß § 11 a Abs. 1 teilzunehmen, soweit diese von der Schulbehörde oder dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt veranlasst werden. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im Rahmen der Maßnahmen nach Satz 1 die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die nach Satz 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für die in Satz 1 genannten Zwecke verwendet werden.

(4) Das Recht auf Auskünfte, Einsicht in Unterlagen, Berichtigungen, Sperrungen oder Löschung von Daten wird für minderjährige Schülerinnen und Schüler durch deren Erziehungsberechtigte ausgeübt. Die Einsicht in Unterlagen kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit es zum Schutze Dritter erforderlich ist.

(5) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere über Art der statistischen Erhebung, die Erhebungsmerkmale, die Auskunftspflicht, den Berichtszeitraum oder -zeitpunkt und die Periodizität zu regeln.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Schulen in freier Trägerschaft entsprechend.

Empfehlung für die Institutionalisierung von Schulsozialarbeit

Im Vergleich zu Schulgesetzen aus anderen Bundesländern ist das SchulG LSA sehr knapp gehalten. Im Zuge einer möglichen Überführung projektbezogener in regulär geförderte Schulsozialarbeit sind vorab im Schulgesetz Änderungen vorzunehmen um einen gezielten Informationsaustausch von Schule und Schulsozialarbeit/Jugendhilfe im Sinne der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. So z. B. mit Blick auf:

- Mitwirkung der Schulsozialarbeit an Gesamt- und Klassenkonferenzen,
- Einsicht in die Schülerakten,
- generell Aussagen zum Informationsaustausch von Schule und Jugendhilfe in Wahrung des Datenschutzes und mit Blick auf die maximale Unterstützung der Kinder und Jugendlichen.

4.2 Erhebung, Nutzung und Aufbewahrung von personenbezogenen Daten

Die Erhebung, Nutzung und damit Aufbewahrung von Daten / Akten sind grundsätzlich verboten! Es gilt dieses Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.

Durch folgende Ausnahmen kann es aufgehoben werden:

- Freiwillige Einwilligung des Betroffenen nach Aufklärung über den Zweck und auch auf Wunsch über die Folgen der Verweigerung (z. B. Mitgliedsantrag im Verein)
- Gesetzliche Vorschriften oder Erlaubnisse (z. B. Berechnung der Lohnsteuer)
- Der Abschluss von Verträgen mit dem Betroffenen erfordert die Verwendung bestimmter personen-



- bezogener Daten (Abschluss von Arbeitsverträgen, Meldepflichten an Krankenkassen)
- Pflegeverträge
 - Betreuungsverträge (KITA), Elternbeiträge
 - Die Bearbeitung personenbezogener Daten dient den berechtigten Interessen der Firma und beeinträchtigt nicht die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen (z. B. Werbung)
- Sonderfälle:
- öffentlich zugängliche Daten (Telefonbuch)
 - besondere Vorschriften für Medien und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen

4.3 Datensicherung

Personenbezogene Daten müssen gesichert werden gegen:

- a) unberechtigte Kenntnisnahme (Vertraulichkeit)
- b) zufällige Zerstörung (Verfügbarkeit)
- c) unberechtigte Veränderung oder Löschung (Integrität)
- d) missbräuchliche Verwendung (Verbindlichkeiten)

Dazu existiert ein umfangreicher Katalog mit definierten Kontrollpflichten, am einfachsten bei nicht automatisierten Dateien (Wegschließen und Aufbewahrung des Schlüssels)

Technische und organisatorische Maßnahmen nach § 9 BDSG

Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

Die 8 Gebote der Datensicherung nach § 9 BDSG (Anlage)

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (**Zutrittskontrolle**),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (**Zugangskontrolle**),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (**Zugriffskontrolle**),
4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (**Weitergabekontrolle**),
5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (**Eingabekontrolle**),
6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (**Auftragskontrolle**),
7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (**Verfügbarkeitskontrolle**),

8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten **getrennt verarbeitet werden können**.

Eine Maßnahme nach Satz 2 Nummer 2 bis 4 ist insbesondere die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren.

Pflichten gegenüber den Betroffenen im Rahmen der Datensicherung

- Benachrichtigung des Betroffenen (entfällt bei Einwilligung)
- Auskunft gegenüber dem Betroffenen
- Berichtigung falscher Angaben
- Löschung von Daten, die nicht mehr erforderlich sind
- Sperrung von Daten (Archivierung)
- Widerspruch z. B. gegen Verwendung zu Werbezwecken, Rücknahme der Einwilligung
- Weitermeldung, Berichtigungen, Löschungen und Sperrungen von personenbezogenen Daten müssen dem Betroffenen mitgeteilt werden, wenn dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert

Kontrollmöglichkeiten und -einrichtungen in Bezug auf Wahrung des Datenschutzes

- Verpflichtung der Mitarbeiter, die mit personenbezogenen Daten arbeiten, auf das Datengeheimnis des BDSG
- Dokumentationspflichten
- Bestellung Datenschutzbeauftragter
- Kontrolle durch den Betroffenen (Aufklärungspflichten)
- Fremdkontrolle durch Datenschutz-Aufsichtsbehörde (in Sachsen-Anhalt Ministerium des Inneren oder obere Datenschutzbehörde)
- Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten (§ 43, Straftaten (§ 44), Schadenersatzpflichten und arbeitsrechtlichen Konsequenzen

5. Praktische Hinweise zum Datenschutz in der Schulsozialarbeit



**Schulerfolg
sichern!**

Projekte zur Vermeidung von Schulversagen und zur Senkung des vorzeitigen Schulabbruchs in Sachsen-Anhalt

5.1 Datenaustausch zwischen Institutionen (u. a. Jugendamt, Schule und Sozialarbeiter/innen)

Grundsätzlich gibt es für Schulsozialarbeit keine Meldepflichten gegenüber der Schule. Es gibt eine Meldepflicht für geplante Straftaten gg. der Polizei (§ 138 StGB) aber keine Melde- oder Anzeigenpflicht bei bereits vollzogenen Straftaten bzw. Handlungen, die weder unter § 138 StGB, noch unter § 34 StGB (rechtfertigender Notstand) fallen.

Schulsozialarbeiter/innen können als Vermittler zwischen Schule und Schüler nur aktiv werden, wenn sie die Einwilligung des Schülers haben.

Der Schüler kann ab 12 Jahren, bei vorhandener Einsichtsfähigkeit, ohne Zustimmung der Eltern seine Einwilligung geben. Handelt es sich hingegen um Informationen, die sich auf Dritte aus seinem Haushalt beziehen, darf er dazu keine Einwilligung geben. Unter 12 Jahren fehlt den Schüler/innen die notwendige Einsichtsfähigkeit. In diesem Fall sind allein die Eltern Ansprechpartner für die Schulsozialarbeiter/innen und müssen ihre Einwilligung abgeben.

In Bezug auf die Information über Krankheiten bzw. Diagnosen von Kindern (ADHS) können Schulsozialarbeiter/innen diese ebenfalls nur mit Einwilligung bei der Schule oder anderen Institutionen oder Personen erfragen, da es sich hier um sensitive Daten handelt (vgl. 1.1)

Datenschutz bei Personalwechsel (Krankheitsvertretung, Erziehungszeit etc.)

Bezüglich der Fallzuständigkeit bzw. der Datenübergabe eines Falles bei Stellenwechsel, Erziehungsurlaub etc. gilt grundsätzlich:

die berufliche Schweigepflicht nach § 203 StGB und damit das Verbot der Weitergabe von personenbezogenen Daten.

Aber: Es können Fallzuständigkeiten schriftlich mit den Beteiligten/Betroffenen (bzw. deren rechtlichen Vertretern) festgelegt und vereinbart werden, die dann von diesen bzw. bei Kindern ab 12 Jahren von diesen selbst, zu unterschreiben wären

z. B. „Grundlage der Schulsozialarbeiter ist eine Fallzuständigkeit. Diese wechselt, und damit werden Fallinformationen an die nächste sozialpädagogische Fachkraft Person weitergeben, wenn es zu einem Personalwechsel an dieser Stelle kommt.“

5.2 Meldepflichten an Behörden (z.B. Meldepflicht bei Wissen um Straftaten)

Hierzu vergleichend Punkt 2.3: § 138 StGB – Nichtanzeige geplanter Straftaten

5.3 Zeugnisverweigerungsrecht

§ 53 StPO

Die Schulsozialarbeiter/innen haben vor Gericht kein Zeugnisverweigerungsrecht, sondern müssen aussagen. Die Berufsgruppe ist im entsprechenden Paragraphen nicht angeführt. Gegenüber der Polizei besteht keine Aussagepflicht. Erst wenn die Schulsozialarbeiter/innen durch das Gericht von ihrer Schweigepflicht entbunden werden, sind sie zur Aussage verpflichtet.

5.4 Praxisbeispiele und Fallreflexion

1. Teilnahme an Klassen- und Zensurenkonferenzen

Schulsozialarbeiter dürfen per Schulgesetz nicht an Klassen- und Zensurenkonferenzen teilnehmen, da dort sensitive Daten verhandelt werden – bräuchten die Einwilligung der Eltern (Lösung – Schule informiert Eltern per Brief, wenn es keinen Einspruch gibt, dann heißt das Zustimmung)

2. Datenaufbewahrung und Datensicherung

Daten zu einem Fall dürfen nicht auf dem Computer gespeichert werden, sondern sind auf einem externen Speichermedium (externe Speicherplatte, Stick etc.) zu sichern.

Alle Daten und Informationen in Papierform sind in entsprechenden bruch sicheren und abschließbaren Schränken (Safe), zum dem nur die Schulsozialarbeiterin bzw. der Schulsozialarbeiter einen Zugang hat, aufzubewahren.

3. Weitergabe von Telefonnummern

Werden Gegenstände und Materialien von Schüler A durch Schüler B beschädigt, können die Schulsozialarbeiter nicht ungefragt und ohne Einwilligung des Schülers B seine elterliche Telefonnummer an die Eltern von Schüler A weitergeben. Liegen der Schule die Daten der Eltern vor und haben diese der Weitergabe zugestimmt, ist die Schule für diesen Fall verantwortlich.

6. Orientierungshilfen – Datenschutz in der Schulsozialarbeit



**Schulerfolg
sichern!**

Projekte zur Vermeidung von Schulversagen und zur Senkung des vorzeitigen Schulabbruchs in Sachsen-Anhalt

6.1 Wichtige rechtliche Grundlagen

1. Strafgesetzbuch § 203 (SGB)

http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_203.html

Verbot der unbefugten Weitergabe von privaten Geheimnissen aus dem persönlichen Lebensbereich für die dort genannten Berufsgruppen einschl. ihrer beruflich tätigen Gehilfen

2. Sozialgeheimnis § 35 Sozialgesetzbuch I sowie 67 ff. SGB

<http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sghi/35.html>

Verbot der unbefugten Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten durch die Sozialleistungsträger.

3. Schutz der Sozialdaten nach § 61 ff. SGB VIII (neu ab 1.1.2006)

<http://www.sgbviii.de/S140.html>

Schutz der Sozialdaten in der Jugendhilfe. Neuregelungen in Zusammenhang mit der Realisierung des Schutzauftrages bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 8a SGB VIII) durch die Jugendämter und die Träger von Einrichtungen und Diensten in der Jugendhilfe

4. Arbeitsrechtliche Schweigepflicht (Tarif, Arbeitsvertrag)

Verschwiegenheitspflicht über betriebliche Angelegenheiten

5. Landesdatenschutzgesetze (LD SG)

<http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=19736>

Regelungen zum Datenschutz für Landesbehörden und Einrichtungen (z. B. Schulen)

6. Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

<http://www.bfdi.bund.de/cae/servlet/contentblob/409518/publicationFile/25234/BDSG.pdf>

Auffanggesetz (nachrangig zu 1. – 5.)

Gilt für öffentliche Stellen des Bundes und für nicht öffentliche Stellen (Vereine, andere Gesellschaften)

7. Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

<http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+ST+%C2%A7+71&psml=bssahprod.psml&max=true>

(Stand: 10.08.2011)

7. Empfehlungen für Vorlagen

Allgemeine Vorbemerkungen und Hilfestellungen

Bitte verwenden Sie grundsätzlich ganz konkrete Formulierungen –

- zu welchem Anlass (Presseartikel mit Foto zum Projekt XY)
- werden welche Daten (Foto des Kindes ABC)
- an wen weitergegeben (Journalisten bzw. Zeitung xxx)

Vorsicht vor Globaleinwilligungen

Das Gymnasium G legt jeder neuen Schülerin und jedem neuen Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten eine Erklärung vor, in der sie unterschreiben müssen, dass sie „jeder Datenverarbeitung, insbesondere jeder Veröffentlichung ihrer persönlichen Daten auf der Internetseite des G“ zustimmen.

Sind die Einwilligungserklärungen datenschutzrechtlich wirksam?

Kurzantwort

Sofern keine anderweitige spezialgesetzliche Rechtsvorschrift diese Art der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten ausdrücklich erlaubt oder anordnet, ist eine Einwilligung nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Niemand darf daher zu einer Einwilligung gezwungen werden. Im Gegenteil: Der Betroffene ist auf die Freiwilligkeit seiner personenbezogenen Angaben sogar ausdrücklich hinzuweisen (vgl. z. B. § 4 Absatz 3 Satz 2 BDSG). Außerdem muss der Betroffene vor der Erteilung der Einwilligung auf den konkreten vorgesehenen Zweck der Datenverarbeitung hingewiesen werden (vgl. z. B. § 4a Absatz 1 Satz 1, BDSG). Dies ist bei der globalen und pauschalen Einwilligung des G mangels hinreichender Bestimmtheit aber gerade nicht der Fall. Die vorliegenden Einwilligungen der Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigter sind damit datenschutzrechtlich unwirksam.

Einwilligung Minderjähriger

Fall 1: 6jährige

Die Klassenlehrerin X macht auf einem Ausflug unter anderem Porträtfotos der 6jährigen Y, die sie auf der Homepage der Grundschule veröffentlichen möchte. Y ist begeistert während ihre Eltern strikt gegen die Veröffentlichung sind.

Kurzantwort

Y ist aufgrund ihres Entwicklungsstandes noch nicht in der Lage die Tragweite ihrer Entscheidung zu überblicken. Daher ist vorliegend die Auffassung der Eltern für die Klassenlehrerin maßgeblich.

Fall 2: 16jähriger

Der 16jährige Schüler X, der als verantwortungsbewusst bekannt ist, wird auf dem Sportfest vom Klassenlehrer für einen Internetreport abgelichtet. Seine Eltern sind entsetzt während X selbst der Veröffentlichung der Fotos zustimmt.

Kurzantwort

Obwohl der Schüler noch nicht volljährig ist und das Erziehungsrecht der Eltern mithin fortbesteht, kann er aufgrund seiner geistigen Entwicklung bereits freiverantwortlich über Eingriffe in sein Persönlichkeitsrecht entscheiden.

Entbindung von der Schweigepflicht

Hiermit entbinde ich, Frau/Herr _____, als gesetzlicher Vertreter der Schülerin/
des Schülers _____ die Schulsozialarbeiterin/den Schulsozialarbeiter
Frau/Herr _____ von der gesetzlich vorgeschriebenen Schweigepflicht gem. § 203 StGB
gegenüber: 1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

zu folgenden Inhalten/Themen:

Die unter 1. bis 4. benannten Personen/Institutionen entbinde ich ebenfalls von der Schweigepflicht gg. der Schulsozial-
arbeiterin/dem Schulsozialarbeiter Frau/Herr _____.

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten

Entbindung von der Schweigepflicht

Hiermit entbinde ich, Frau/Herr _____, als gesetzlicher Vertreter der Schülerin/
des Schülers _____ die Schulsozialarbeiterin/den Schulsozialarbeiter
Frau/Herr _____ von der gesetzlich vorgeschriebenen Schweigepflicht gem. § 203 StGB
gegenüber: 1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

zu folgenden Inhalten/Themen:

Die unter 1. bis 4. benannten Personen/Institutionen entbinde ich ebenfalls von der Schweigepflicht gg. der Schulsozial-
arbeiterin/dem Schulsozialarbeiter Frau/Herr _____.

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten

Erlaubnis für Veröffentlichung und Verwendung von Bildmaterial

Wir, die sorgeberechtigten Eltern bzw. die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter

der Schülerin/des Schülers: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

erlauben, dass im Rahmen von Aktivitäten und Veranstaltungen des Programms „Schulerfolg sichern“ alles Bildmaterial mit _____ uneingeschränkt in der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden darf. Ferner erlauben wir, dass _____, ohne Nennung des Nachnamens, ebenso im Text benannt werden darf.

Name des Kindes

Name des Kindes

Diese Erlaubnis kann jederzeit durch eine weitere Unterschrift durch Sie widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten/der gesetzlichen Vertretung

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Erlaubnis für Veröffentlichung und Verwendung von Bildmaterial

Wir, die sorgeberechtigten Eltern bzw. die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter

der Schülerin/des Schülers: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

erlauben, dass im Rahmen von Aktivitäten und Veranstaltungen des Programms „Schulerfolg sichern“ alles Bildmaterial mit _____ uneingeschränkt in der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden darf. Ferner erlauben wir, dass _____, ohne Nennung des Nachnamens, ebenso im Text benannt werden darf.

Name des Kindes

Name des Kindes

Diese Erlaubnis kann jederzeit durch eine weitere Unterschrift durch Sie widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten/der gesetzlichen Vertretung

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

IMPRESSUM

Herausgeber:

Zentrale Koordinierungsstelle „Schulerfolg“
Deutsche Kinder- und Jugendstiftung gemeinnützige GmbH
Regionalstelle Sachsen-Anhalt
Edithawinkel 2, 39108 Magdeburg
Tel. 03 91 / 56 28 77 - 0, Fax 03 91 / 56 28 77 - 11
E-Mail: schulerfolg-sichern@dkjs.de
Homepage: www.schulerfolg-sichern.de

ISBN 978-3-940898-27-2

© 2. Auflage 2012

www.schulerfolg-sichern.de